



Allianz  **Travel**

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Allianz Travel

Reiseschutzpaket Premium

Ausgabe April 2021

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Reiseschutzpaket Premium

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unseres Reiseschutzpakets Premium.

Für die Festlegung Ihres individuellen Leistungsanspruchs im Schadenfall sind die AVB und Ihre Versicherungspolice massgebend.

Allianz Travel



Olaf Nink
CEO

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. Bei der Rechtsschutzversicherungskomponente ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit Sitz an der Neuen Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer/-in ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

Annullierungskosten

– Übernahme der von der versicherten Person geschuldeten Annullierungskosten bei Annullierung der gebuchten Reise aufgrund schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses. Bei verspätetem Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses erfolgt anstelle der vorhergehenden Leistungen die Übernahme der zusätzlichen Reisekosten sowie des nicht genutzten Teils des Aufenthalts (max. bis zur Höhe der Annullierungskosten).

Medizinische Assistance

– Organisation und Kostenübernahme für die Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, die medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, die Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung an den Wohnort, die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder die Besuchsreise an das Krankenbett infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit.

Reise Assistance

– Organisation und Kostenübernahme für die Extra-Rückreise, die temporäre Rückreise oder die Weiterreise der versicherten Person infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht, der Stellvertretung am Arbeitsplatz oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses.

Assistance im Todesfall

– Organisation und Kostenübernahme der Kremation ausserhalb des Wohnstaates und der Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten

Wohnort der versicherten Person. Bei Beerdigung vor Ort erfolgt anstelle der vorhergehenden Leistungen die Kostenübernahme für die Unterkunft von mitreisenden Personen.

Such- und Bergungskosten

– Übernahme von Such- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

Ersatzreise

– Entschädigung in Form eines Reisegutscheins im Wert des ursprünglich gebuchten Arrangements, wenn die versicherte Person die Reise aufgrund einer medizinisch betreuten Repatriierung oder Extra-Rückreise vorzeitig abbrechen muss.

Flugverspätung

– Übernahme der anfallenden Mehrkosten für Hotel, Umbuchung oder Telefonate, bei Verpassen eines Anschlussflugs aufgrund einer Verspätung von mindestens drei Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens.

Heilungskosten im Ausland

– Übernahme von Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person während der Reise im Ausland. Die Versicherung versteht sich als Nachgangversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen. Diese Deckung gilt nur für Personen bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

Mietfahrzeug-Selbstbehaltsausschluss (CDW)

– Kostenübernahme des von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Selbstbehalts aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug.

Bargeld- und Kontoschutz

– Übernahme von durch Dritte auf einer Auslandsreise verursachten Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verwendung eines versicherten Kontos, einer versicherten Karte oder eines versicherten mobilen Endgerätes, sofern der Schaden nicht anderweitig erstattet wird.

Pannen- und Unfallhilfe

– Organisation und Kostenübernahme von Pannenhilfe, Abschleppen oder Bergung infolge Panne oder Unfalls eines von der versicherten Person gelenkten Motorfahrzeugs.

Rechtsschutz

– Übernahme von Rechtsschutzleistungen ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Welche Personen sind versichert?

Bei Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (kurzfristige Versicherungen) sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen versichert. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen „Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.

- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten, Ziffer II B: Medizinische Assistance, Ziffer II C: Reise Assistance und Ziffer II H: Heilungskosten im Ausland ausdrücklich als versichert definiert.
- Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits abgeraten haben.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Luftraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten und Ziffer II C: Reise Assistance ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

Annullierungskosten

- Es besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei „schlechtem Heilungsverlauf“, u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten ausdrücklich als versichert definiert), nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegseignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

Medizinische Assistance

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für ambulante oder stationäre Behandlungen sowie für Verpflegungskosten, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

Reise Assistance

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Verpflegungskosten, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

Assistance im Todesfall

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat.

Ersatzreise

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Repatriierung oder Extra-Rückreise der versicherten Person nicht von der Allianz Travel-Notrufzentrale veranlasst wurde.

Flugverspätung

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn das Luffahrtunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.
- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person für die Verspätung selbst verantwortlich ist.

Heilungskosten im Ausland

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle sowie bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, für Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination angetreten wurde.

Mietfahrzeug-Selbstbehalt-ausschluss (CDW)

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- Es besteht kein Leistungsanspruch für Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen.
- Es besteht kein Leistungsanspruch für Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

Bargeld- und Kontoschutz

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debitkarten, Kredit- oder Kundenkarten,

mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder der versicherten Person abhandengekommen sind.

Pannen- und Unfallhilfe

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat bzw. die Pannenhilfe oder das Abschleppen nicht durch die Allianz Travel-Notrufzentrale organisiert worden ist.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

Annullierungskosten

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter zu annullieren und danach der Schadenfall der Allianz Travel schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (vgl. AVB Ziffer II A 6) anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 11).

Medizinische Assistance / Reise Assistance / Assistance im Todesfall / Pannen- und Unfallhilfe

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung: Telefon +41 44 202 00 00, Telefax +41 44 283 33 33. Gleiches gilt für die Zusage zu Behandlungen in der Privatabteilung im Rahmen der Deckung Heilungskosten im Ausland.

Such- und Bergungskosten / Ersatzreise / Flugverspätung / Heilungskosten im Ausland / Mietfahrzeug-Selbstbehalt-ausschluss (CDW) / Bargeld- und Kontoschutz

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist der Schadenfall der Allianz Travel unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 11).

Rechtsschutz

- Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich dem CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Telefon +41 58 358 09 09, Telefax +41 58 358 09 10, capoffice@cap.ch, Referenz Z75.1.685.643, zu melden.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (kurzfristige Versicherungen) werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

Wie behandelt Allianz Travel Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Travel das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Travel via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Travel bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Travel auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Travel bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Travel bearbeitet werden, können gemäss DSGVO Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme
A Annullierungskosten	Übernahme der Annullierungskosten bei Annullierung der Reise oder Übernahme der zusätzlichen Reisekosten bei verspätetem Reiseantritt.	pro Ereignis gemäss Police
B Medizinische Assistance	Organisation und Kostenübernahme der Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, der Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, der Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung, der Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder der Besuchsreise an das Krankenbett. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis unbegrenzt
C Reise Assistance	Organisation und Kostenübernahme der Extra-Rückreise, der temporären Rückreise oder der Weiterreise. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis unbegrenzt
D Assistance im Todesfall	Organisation und Kostenübernahme der Kremation und der Rückführung des Sarges oder der Urne oder Kostenübernahme für eine Unterkunft von mitreisenden Personen bei Beerdigung vor Ort.	pro Ereignis unbegrenzt pro Ereignis CHF 300.–
E Such- und Bergungskosten	Übernahme der Such- und Bergungskosten.	pro Ereignis CHF 30'000.–
F Ersatzreise	Entschädigung in Form eines Reise Gutscheins im Wert des ursprünglich gebuchten Arrangements.	pro Ereignis gemäss Police
G Flugverspätung	Übernahme der Mehrkosten für Hotel, Umbuchung und Telefonate.	pro Ereignis CHF 2'000.–
H Heilungskosten im Ausland	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen während der Reise. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis CHF 1'000'000.–
J Mietfahrzeug-Selbstbehaltsschluss (CDW)	Kostenübernahme des vertraglich geschuldeten Selbstbehaltss auf Grund eines Schadens am Mietfahrzeug.	pro Ereignis CHF 10'000.–
K Bargeld- und Kontoschutz	Übernahme von durch Dritte auf einer Auslandsreise verursachten Vermögensschäden.	pro Ereignis CHF 2'000.–
L Pannen- und Unfallhilfe	Organisation und Kostenübernahme von Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung eines Motorfahrzeugs. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis unbegrenzt
M Rechtsschutz	Übernahme von Rechtsschutzleistungen im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.	pro Fall Europa CHF 250'000.– Welt CHF 50'000.–

Übersicht Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

N Servicekomponenten	Serviceleistungen
1 Travel Hotline	Telefonische Auskunft über Reisebestimmungen, Vermittlung von Krankenhäusern, Ärzten und rechtlichem Beistand im Ausland sowie Beratung bei medizinischen oder alltäglichen Problemen während der Reise.
2 24h medizinischer Beratungsdienst	Telefonische Auskunft bei kleineren medizinischen Problemen während der Reise.
3 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus	Kostenvorschuss bei Hospitalisierung ausserhalb des Wohnstaats.
4 Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice	Sperrung von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten.
5 Home Care	Vermittlung von Telefonnummern von Handwerkern bei Notsituationen am Wohnort.

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Travel
Beschwerdemanagement
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	5
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	6
A	Annullierungskosten	6
B	Medizinische Assistance	8
C	Reise Assistance	8
D	Assistance im Todesfall	9
E	Such- und Bergungskosten	10
F	Ersatzreise	10
G	Flugverspätung	10
H	Heilungskosten im Ausland	11
J	Mietfahrzeug-Selbstbehaltsschluss (CDW)	12
K	Bargeld- und Kontoschutz	12
L	Pann- und Unfallhilfe	13
M	Rechtsschutz	14
III	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten	14
N	Serviceleistungen ohne Kostenübernahme	14

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte/-n Person/-en.
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz sowie im Ausland wohnhafte Personen, sofern sie ihre Reise in der Schweiz gebucht haben.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten gilt die Versicherung weltweit oder in Europa je nach abgeschlossener Versicherung respektive gemäss Angaben auf der Versicherungspolice.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 3.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- 3.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- 3.3 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 3.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten, Ziffer II B: Medizinische Assistance, Ziffer II C: Reise Assistance und Ziffer II H: Heilungskosten im Ausland ausdrücklich als versichert definiert.

3.5 Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits abgeraten haben.

3.6 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Luftraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten und Ziffer II C: Reise Assistance ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

3.7 Nicht versichert sind Reisen, deren Zweck eine medizinische Behandlung ist.

3.8 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Gutachter (Experte, Arzt usw.), welcher direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.

3.9 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

3.10 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.

3.11 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).

4.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche Allianz Travel erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Travel abtreten.

4.5 Die Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

- 6.1 Nahestehende Personen
Nahestehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte/-gattin, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
 - Lebenspartner/-in sowie dessen/deren Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
 - sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.
- 6.2 Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 6.3 Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 6.4 Reise
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom zivilrechtlichen Wohnsitz entfernten Ort unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 122 Tage beschränkt.
- 6.5 Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter/-vermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrags mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 6.6 Öffentliche Verkehrsmittel
Als öffentliche Verkehrsmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Reiseticket zu lösen ist. Taxis, Mietwagen und Flugzeuge gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.
- 6.7 Schwere Krankheit / schwerer Unfall
Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
- 6.8 Epidemie
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.
- 6.9 Pandemie
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.
- 6.10 Quarantäne
Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.
- 6.11 Personenunfall
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.12 Motorfahrzeugunfall
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, aufgrund dessen die Weiterfahrt verunmöglich wird oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse wie Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie Ein- und Versinken.
- 6.13 Panne
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Tankens des falschen Treibstoffs gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 6.14 Naturkatastrophe
Aussergewöhnlich schwerwiegendes Naturereignis, das unmittelbar und an dem vom Ereignis betroffenen Ort eine grössere Anzahl an Menschenleben fordert und verheerenden materiellen Schaden an der öffentlichen Infrastruktur verursacht.
- 6.15 Elementarschäden
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.
- 6.16 Behördliche Anordnung
Eine behördliche Anordnung ist die von einer Behörde (Bund, Kanton oder Gemeinde) an eine natürliche oder juristische Person gerichtete,

öffentlich-rechtliche Weisung, ein bestimmtes Verhalten (Handlung, Duldung, Unterlassung) zu befolgen. Hierzu gehören beispielsweise Flughafenschliessungen/Luftraumschliessungen, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

- 6.17 Geldwerte
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 6.18 Mobile Endgeräte
Elektronische Geräte für mobile, netzunabhängige Daten-, Sprach- und Bildkommunikation und Navigation, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts ohne grössere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind. Als mobile Endgeräte im Sinne dieser AVB gelten Mobiltelefone, Tablets und Notebooks.

7 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 7.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt Allianz Travel ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 7.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Travel-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.3 Erbringt Allianz Travel trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Travel ab.
- 7.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist Allianz Travel anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Travel erhaltenen Entschädigung abzutreten.

8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Klagen gegen Allianz Travel können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 9.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

10 Normenhierarchie

- 10.1 Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 10.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

11 Kontaktadresse

Allianz Travel
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Annullierungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Versicherungspolice ersichtlich.

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Ausstellung der Versicherungspolice und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug der gebuchten Unterkunft (Hotel, Ferienwohnung usw.), falls kein Transportmittel gebucht wurde.

3 Versicherte Ereignisse

3.1 Schwere Krankheit, schwerer Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen

3.1.1 Schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses eingetreten ist:

- der versicherten Person;
- einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
- einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
- der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.

3.1.2 Bei psychischen Krankheiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsfähigkeit bescheinigt und
- die Arbeitsfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

3.1.3 Bei chronischer Krankheit besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reisefähig war.

3.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft der versicherten oder mitreisenden Person besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsabschluss eingetreten ist und das Rückreisdatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach Versicherungsabschluss eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

3.3 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

3.4 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wurde und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

3.5 Verspätung oder Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise verunmöglicht wird, weil das für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendete öffentliche Verkehrsmittel sich verspätet oder ausfällt.

3.6 Ausfall des Fahrzeugs auf der Anreise infolge Panne oder Unfalls

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch eine Panne oder einen Unfall fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.

3.7 Streik

Wenn Streik (ausgenommen Streik durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) die Durchführung der Reise verunmöglicht.

3.8 Gefahren an der Reisedestination

Wenn Krieg, Terroranschläge oder Unruhen aller Art an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

3.9 Naturkatastrophe

Wenn eine Naturkatastrophe an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährdet.

3.10 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt oder wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden innerhalb der letzten 30 Tage vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.

3.11 Behördliche Vorladung

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeugin oder als Geschworene vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

3.12 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen und dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

4 Versicherte Leistungen

4.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt Allianz Travel die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein gemäss Ziffer II A 3 versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

4.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt Allianz Travel anstelle der Annullierungskosten maximal bis zu deren Höhe:

- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
- die Kosten für den nicht genutzten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Reisepreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.

4.3 Schutz für Veranstaltungstickets

Sofern die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses Tickets für eine Veranstaltung nicht nutzen kann, sind die Kosten gedeckt. Die Definition einer Reise gemäss Ziffer I 6.4 findet keine Anwendung.

4.4 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

5.1 Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation /medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

5.2 Wenn ein unter Ziffer II A 3.1 und II A 3.2 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.

5.3 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

5.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II A 3.3 ausdrücklich als versichert definiert.

5.5 Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

6.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter annullieren.

6.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):

- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden

- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Annullierungskostenrechnung;
- Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.).

B Medizinische Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse

Schwere Krankheit, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit
Wenn bei der versicherten Person während der Reise eine schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), ein schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit eintritt.

3 Versicherte Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der Allianz Travel über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der Massnahme. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

Wenn die versicherte Person während einer Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses die gebuchte Reise abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss, übernimmt Allianz Travel folgende Kosten:

- Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
Organisation und Kostenübernahme der Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds.
- Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort
Organisation und Kostenübernahme einer medizinisch betreuten Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person, falls medizinisch erforderlich.
- Extra-Rückreise an den Wohnort ohne medizinische Begleitung
Organisation und Kostenübernahme einer Extra-Rückreise aufgrund eines medizinischen Befunds ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.
- Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
Organisation und Kostenübernahme für die Hin- und Rückreise einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) für minderjährige Kinder, welche aufgrund einer Repatriierung oder Extra-Rückreise von beiden Elternteilen oder des einzig an der Reise teilnehmenden Elternteils an den Wohnort die Reise alleine fortsetzen oder zurückkehren müssten.
- Besuchsreise
Organisation und Kostenübernahme einer Besuchsreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.– für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankentbett, falls die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss oder sich in einem lebensbedrohlichen gesundheitlichen Zustand befindet.
- Nicht genutzter Teil der Reise
Wenn die versicherte Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den in der Versicherungspolice angegebenen Betrag begrenzt. Falls die Angabe dort fehlt, ist die Entschädigung auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern Allianz Travel die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf eine Ersatzreise besteht.

3.7 Unvorhergesehene Auslagen

Übernahme der Mehrkosten bis insgesamt CHF 1'500.– pro versicherte Person, wenn im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Unterkunftskosten, Telefonkosten usw.) anfallen. Zusätzliche Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite.

3.8 Zusätzliche Kommunikationskosten bei verspäteter Rückreise

Übernahme zusätzlich entstandener Kommunikationskosten (Telefon /Datenpaket) bis zu maximal weiteren CHF 150.– pro Ereignis, wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verlängern muss.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

4.1 Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.

4.2 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

4.3 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.

4.4 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 3).

5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):

- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
- Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

C Reise Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse

2.1 Schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwerer Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen oder unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit während der Reise:

- einer mitreisenden Person;
- einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
- der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn letztere die Reise allein fortsetzen müsste (gilt bei Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden).

2.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wurde und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

2.3 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

- 2.4 **Beförderungsverweigerung auf der Weiter- bzw. Rückreise oder Verweigerung der Einreise wegen Erkrankungsverdachts**
Wenn der versicherten Person oder einer mitreisenden Person während der Reise die Beförderung oder die Einreise aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) leidet, verweigert wird. Dies schliesst keine Verweigerungen ein, die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person geltende Reise- und/oder Einreisevorschriften missachtet hat oder deren Einhaltung verweigert sowie Verweigerungen, die auf allgemeine Reise- bzw. Einreisebeschränkungen zurück zu führen sind.
- 2.5 **Gefahren an der Reisedestination**
Wenn Unruhen, Terroranschläge oder Naturkatastrophen an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden.
- 2.6 **Streik**
Wenn Streik (ausgenommen Streik durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise der versicherten Person verunmöglichen.
- 2.7 **Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels infolge Panne oder Unfalls**
Wenn das für die Reise gebuchte oder genutzte öffentliche Verkehrsmittel infolge Panne oder Unfalls ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise der versicherten Person nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder genutzten öffentlichen Verkehrsmittel gelten nicht als Ausfall.
- 2.8 **Auswirkungen von Dokumentendiebstahl**
Wenn bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Reisetickets und Beherbergungsvoucher) die Fortsetzung der Reise oder die Rückreise der versicherten Person in die Schweiz vorübergehend verunmöglicht wird.

3 Versicherte Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

Wenn die versicherte Person während einer Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses die gebuchte Reise abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss, übernimmt Allianz Travel folgende Kosten:

- 3.1 **Extra-Rückreise bei vorzeitigem Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise**
Organisation und Kostenübernahme der Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) an den Wohnort der versicherten Person, beziehungsweise, sofern sinnvoll und zumutbar, die Transportkosten für die Fortführung der Reise.
- 3.2 **Temporäre Rückreise**
Organisation und Kostenübernahme einer temporären Rückreise an den Wohnort der versicherten Person aufgrund eines Ereignisses gemäss Ziffer II C 2.1 oder II C 2.2. Die Auslagen für den nicht genutzten Teil der Reise werden nicht erstattet.
- 3.3 **Mehrkosten bei Dokumentendiebstahl**
Organisation und Übernahme der Mehrkosten für den Aufenthalt (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis bei Diebstahl persönlicher Dokumente, welche eine Fortsetzung der Reise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen. Die unverzügliche Meldung des Diebstahls bei der zuständigen Polizeistelle wird vorausgesetzt. Eine Entschädigung für weitere unvorhergesehene Auslagen entfällt.
- 3.4 **Nicht genutzter Teil der Reise**
Wenn die versicherte Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den in der Versicherungspolice angegebenen Betrag begrenzt. Falls die Angabe dort fehlt, ist die Entschädigung auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern Allianz Travel die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
- 3.5 **Unvorhergesehene Auslagen**
Übernahme der Mehrkosten bis insgesamt CHF 1'500.– pro versicherte Person, wenn im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Unterkunfts-, Telefonkosten usw.) anfallen. Zusätzliche Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 4.1 Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.
- 4.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 4.3 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gerast ist.
- 4.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II C 2.3 ausdrücklich als versichert definiert.
- 4.5 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II C 3).
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.);
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

D Assistance im Todesfall

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versichertes Ereignis

Todesfall einer versicherten Person während der Reise.

3 Versicherte Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

Wenn eine versicherte Person während der Reise verstirbt, erbringt Allianz Travel eine der nachfolgenden Leistungen (Ziffer II D 3.1 oder II D 3.2):

- 3.1 **Rückführung im Todesfall**
Organisation und Übernahme der Kosten für die Kremation (inkl. Urne) ausserhalb des Wohnstaates oder für die Kosten eines Sarges gemäss den Mindestvorschriften des internationalen Abkommens über Leichenbeförderung (Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Kosten für die Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksargs ist ebenfalls gedeckt.
- 3.2 **Mehrkosten der mitreisenden Personen bei Beerdigung vor Ort**
Übernahme der Kosten für die Unterkunft mitreisender Personen am Ort der Beerdigung bis maximal CHF 300.– pro Ereignis. Es werden keine weiteren Kosten entschädigt.

- 3.3 Nicht genutzter Teil der Reise
Wenn die versicherte Person während der Reise verstirbt, werden die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den in der Versicherungspolice angegebenen Betrag begrenzt. Falls die Angabe dort fehlt, ist die Entschädigung auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II D 3).
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Buchungsbestätigung;
 - Todesanzeige oder Todesurkunde;
 - Quittungen für Mehrkosten.

E Such- und Bergungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.

3 Versichertes Ereignis

Wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss. Zur Unterstützung kann die Allianz Travel-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

4 Versicherte Leistungen

Übernahme der notwendigen Such- und Bergungskosten.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
 - Rechnung des Rettungsunternehmens.

F Ersatzreise

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Versicherungspolice ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Ersatzreise, wenn sie die Reise aufgrund einer medizinisch betreuten Repatriierung oder Extra-Rückreise gemäss Ziffer II B 2, II B 3.2 sowie II B 3.3 vorzeitig abbrechen musste.

3 Versicherte Leistung

Die versicherte Person erhält bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses einen Reisegutschein im Wert des ursprünglich gebuchten Arrangements. Nicht belastete Leistungen des Arrangements und Rückerstattungen infolge der Repatriierung oder Extra-Rückreise werden mit dem Entschädigungsanspruch verrechnet. Diese Leistung gilt nur für die erkrankte resp. verunfallte Person.

4 Nicht versichertes Ereignis (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

Wenn die Repatriierung oder Extra-Rückreise der versicherten Person nicht von der Allianz Travel-Notrufzentrale veranlasst wurde.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die Repatriierung oder Extra-Rückreise der versicherten oder anspruchsberechtigten Person durch die Allianz Travel-Notrufzentrale veranlasst worden sein.
- 5.2 Um den Reisegutschein einzulösen, sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen:
- Reisegutschein im Original;
 - neue Buchungsbestätigung.

G Flugverspätung

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versichertes Ereignis

Wenn ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens drei Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst wird.

3 Versicherte Leistungen

Übernahme der Mehrkosten (Hotel, Umbuchung, Telefonate) für die Fortsetzung der Reise. Diese Leistung wird im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft erbracht.

4 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 4.1 Wenn das Luftfahrtunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste.
- 4.2 Wenn die versicherte Person für die Verspätung selbst verantwortlich ist.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 5.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 5.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Buchungsbestätigung;
 - Verspätungsnachweis des Luftfahrtunternehmens inkl. Angabe der Verspätungsdauer sowie der evtl. erhaltenen Entschädigung;
 - Quittungen für Mehrkosten.

H Heilungskosten im Ausland

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Personen

Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1 bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.
- 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungspolice vermerkten Datum. Fehlt das Datum, dann gilt als Versicherungsbeginn das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice.
- 3.3 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.
- 3.4 Nach Ablauf dieser Versicherungsdeckung kann die Deckung Heilungskosten im Ausland nach einer Karenzfrist von vier Wochen erneut abgeschlossen werden. Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass diese Frist nicht eingehalten wurde, besteht keine Deckung.

4 Versicherte Ereignisse

Schwere Krankheit, schwerer Unfall
Wenn die versicherte Person während einer Reise schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) oder schwer verunfallt und eine notfallmässige Behandlung angebracht ist.

5 Versicherte Leistungen

- 5.1 Allianz Travel erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, die diese nicht voll decken.
- 5.2 Übernahme der Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige Behandlung von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:
 - Heilmassnahmen inklusive Medikamente;
 - Krankenhausaufenthalt;
 - Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
 - Miete medizinischer Hilfsmittel;
 - bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten usw.;
 - Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
 - Transport in das für die Behandlung geeignete nächstgelegene Krankenhaus;
 - Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 3'000.–
- 5.3 Für die Kostenübernahme einer notfallmässigen Behandlung bei einem stationären Aufenthalt in der Privatabteilung ist vorgängig die ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale einzuholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

5.4 Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss

- 5.4.1 Besteht keine Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet Allianz Travel 50% der Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhausaufenthalt und ambulanter Behandlung und der Kostenübernahme durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung (jedoch max. in Höhe der Versicherungssumme). Leistungen werden nur erbracht, sofern die Kosten durch Krankheit und Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

- 5.4.2 Allianz Travel übernimmt bei einem Unfall oder einer Krankheit die notfallmässigen Behandlungskosten in der Privatabteilung ausschliesslich nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem nach alleiniger Einschätzung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale die Repatriierung bzw. Rückreise der versicherten Person möglich ist.
- 5.4.3 Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme bzw. Rückerstattung der Behandlungskosten in der Privatabteilung.
- 5.4.4 Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung gemäss Ziffer II H 5.3 erteilen bzw. verweigern die Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale nach eigenem Ermessen, unter Einbezug der lokalen medizinischen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltslandes und nach Abwägung der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zumutbarkeit der durchzuführenden Behandlung. Lässt sich die versicherte Person trotz fehlender Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale bzw. deren ausdrücklicher Zuweisung in eine Allgemeinabteilung dennoch in einer Privatabteilung behandeln, geschieht dies unter alleiniger Verantwortung und auf Kosten der versicherten Person.

6 Kostengutsprache

- 6.1 Allianz Travel erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen Krankenversicherung, Unfallversicherung usw. und analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt usw.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.
- 6.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der Allianz Travel-Notrufzentrale angefordert werden. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

7 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 7.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, insbesondere auch bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsabschluss bereits bekannt waren oder nicht.
- 7.2 Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination, durchgeführt wurde.
- 7.3 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 7.4 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Krankheiten.
- 7.5 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
- 7.6 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 7.7 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapothecken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 7.8 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie damit verbundene Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
- 7.9 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 7.10 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 7.11 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 7.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 7.13 Unfälle im Militärdienst.
- 7.14 Selbstbehaltskosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und eventueller Zusatzversicherungen.

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 8.1 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Allianz Travel jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

- 8.2 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 8.3 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Buchungsbestätigung;
 - Abrechnungen/Entscheide der gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung) und der eventuellen Zusatzversicherung;
 - Arztbericht/detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose;
 - Rechnung/-en über Arzt- und/oder Krankenhaus- sowie Arzneikosten (inkl. dazugehörige Rezepte).

J Mietfahrzeug-Selbstbhaltsausschluss (CDW)

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag eingetragenen Beginn des Mietzeitraums und endet mit dem im Mietvertrag aufgeführten Ende der Miete, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Vermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Mietvertragsdauer verursacht werden.

3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person während der Reise gemieteten Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung). Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Modellen (wie Mobility usw.) sind nicht versichert.

4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Schäden am Mietfahrzeug oder Schäden infolge Diebstahls des Mietfahrzeugs, welche während der Mietdauer entstehen. Voraussetzungen für die Entschädigung sind ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

5 Versicherte Leistung

- 5.1 Im Schadenfall erstattet Allianz Travel der versicherten Person einen vom Vermieter belasteten Selbstbehalt.
- 5.2 Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweilig vertraglich geschuldeten Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.
- 5.3 Erreicht der gemäss Ziffer II J 4 versicherte Schaden nicht die Höhe des vertraglich geschuldeten Selbstbhalts, übernimmt Allianz Travel die gesamten Kosten, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 6.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.
- 6.2 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- 6.3 Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittelinfluss verursacht hat.
- 6.4 Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen.
- 6.5 Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.
- 6.6 Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.
- 6.7 Schäden, die von der Kasko- oder Diebstahlversicherung abgelehnt werden.

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 7.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.

- 7.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Mietvertrag mit ersichtlichem Selbstbehalt;
 - Schadenrapport des Vermieters;
 - Schadenabrechnung des Vermieters;
 - Kreditkartenauszug mit der Belastung des Schadens.

K Bargeld- und Kontoschutz

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit ausschliesslich für sich auf Reisen im Ausland ereignende und gemäss Ziffer II K 3 versicherte Ereignisse.

3 Versicherte Ereignisse

- 3.1 Versichert sind auf der Auslandsreise der versicherten Person durch
- missbräuchliche Handlungen auf einem versicherten Konto,
 - missbräuchliche Verwendung einer versicherten Karte oder
 - missbräuchliche Verwendung eines versicherten mobilen Endgerätes
- durch Dritte verursachte Vermögensschäden der versicherten Person, die nicht anderweitig erstattet werden. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist. Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Schaden, soweit das kontoführende Geldinstitut, der Karten-vertragspartner, der Netzwerk-anbieter bzw. der Anbieter anderer Bezahlssysteme es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügten Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.
- 3.2 Versichert sind auf der Auslandsreise der versicherten Person durch Raub von Bargeld (unmittelbar nach dem Abheben) verursachte Vermögensschäden.

4 Versicherte Sachen

- 4.1 Versichert sind
- alle privaten Kontoverbindungen, die eine versicherte Person zu Geldinstituten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze unterhält;
 - alle privaten Karten, die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Person ausgestellt sind;
 - alle privaten mobilen Endgeräte.
- Versichert sind Vermögensschäden insbesondere durch Missbrauch
- von Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten, von Kundenkarten mit Zahlfunktion sowie von mobilen Endgeräten (u. a. Smartphone) beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen oder bei Abhebungen an Geldausgabe-automaten;
 - von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (z. B. im Internet);
 - von mobilen Endgeräten infolge Fremdelefonierens bzw. Nutzung des Internetzugangs;
 - beim Online-Banking;
 - beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;
 - beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung von Schecks;
 - bei Barabhebungen.
- 4.2 Versichert ist das Bargeld, das die versicherte Person an einem Geldausgabeautomaten bezieht und das ihr unmittelbar nach dem Abheben durch Gewaltanwendung oder Androhung von Gewaltanwendung entwendet wird.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 5.1 Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debitkarten, Kredit- oder Kundenkarten, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder der versicherten Person abhandengekommen sind.

- 5.2 Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:
- sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahlsysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung einer versicherten Sache);
 - sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.
- 5.3 Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste.
- 5.4 Schäden, die dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Handlung durch eine versicherte Person erfolgt ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 6.1 Bei Missbrauch einer versicherten Sache gemäss Ziffer II K 4.1 bzw. Verdacht eines entsprechenden Missbrauchs, ist dieser sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter an-derer Bezahlsysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.
- 6.2 Der Verdacht auf Missbrauch bzw. der Bargeldraub ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.
- 6.3 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel unverzüglich schriftlich melden.
- 6.4 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens;
 - schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters oder Anbieters anderer Bezahlsysteme, zur Entschädigung des Vermögensschadens.

L Pannen- und Unfallhilfe

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Zypern (griechischer Teil). Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über das Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieses örtlichen Geltungsbereichs liegen.

3 Versicherte Fahrzeuge

Das von der versicherten Person gelenkte Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3,5 t sowie Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Campinganhänger und Wohnwagen.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 202 00 00
Telefax +41 44 283 33 33

4.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und übernimmt Allianz Travel die Kosten für die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder für das Abschleppen in eine nahe gelegene und geeignete Garage. Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2'000.– versichert.

4.2 Übernachtung / Rückreise / Mietwagen

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag (im Ausland aufgrund einer Expertise nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer nahe gelegenen und geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und übernimmt Allianz Travel eine der folgenden drei Leistungen, sofern sie den Leistungen vorgängig zugestimmt hat:

4.2.1 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl die Rück- oder Weiterreise nicht gleichentags möglich ist, organisiert und übernimmt Allianz Travel eine Übernachtung bis CHF 120.– pro Insasse im Wohnstaat der versicherten Person, im Ausland maximal zwei Übernachtungen bis CHF 120.– pro Insasse und Nacht.

4.2.2 Rückreise

Übernahme der Kosten für die Rückreise aller Insassen an den Wohnort der versicherten Person mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse/Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugticket Economy-Klasse, wenn die Bahnreise sechs Stunden übersteigt). Erfolgt die Rückreise im Wohnstaat der versicherten Person mit einem Taxi, da kein öffentliches Verkehrsmittel verfügbar ist, werden dafür maximal CHF 300.– vergütet.

4.2.3 Mietwagen

Bei Ereignissen im Ausland organisiert und übernimmt Allianz Travel für die Weiter- oder Rückreise ein Mietwagen für höchstens fünf Tage (max. CHF 1'500.–). Treibstoffkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Die versicherte Person verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

4.3 Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäss Ziffer II L 4.2 Taxikosten an, übernimmt Allianz Travel diese bis maximal CHF 100.– pro Ereignis.

4.4 Rücktransport des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug im Wohnstaat der versicherten Person nicht am gleichen Tag und im Ausland nicht innert 48 Stunden repariert werden kann, organisiert und übernimmt Allianz Travel die Kosten für den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiedergefundenen Fahrzeugs zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt am Wohnort der versicherten Person. Bei einem Rücktransport aus dem Ausland werden die Transportkosten nur übernommen, sofern sie tiefer als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis sind. Wird das Fahrzeug nicht in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt, organisiert Allianz Travel die Entsorgung und übernimmt die Zollkosten.

4.5 Ausfall des Fahrzeuglenkers

Wenn der Lenker schwer erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt und kein Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und übernimmt Allianz Travel die Rückreise der übrigen Insassen gemäss Ziffer II L 4.2.2 sowie den Rücktransport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Autowerkstatt am Wohnort der versicherten Person.

4.6 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nahe gelegenen und geeigneten Garage die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und übernimmt Allianz Travel nach Möglichkeit die Kosten für die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

5.1 Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.

5.2 Die Leistungen gemäss Ziffer II L 4.2 bis II L 4.6 können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe bzw. das Abschleppen gemäss Ziffer II L 4.1 durch Allianz Travel organisiert worden ist.

5.3 Wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht, oder wenn die vom Hersteller empfohlene Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.

5.4 Pannen und Unfälle, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.

5.5 Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.

5.6 Wenn es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug oder einen Mietwagen handelt.

5.7 Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde.

5.8 Schäden am Fahrzeug und an mitgeführten Gütern sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.

5.9 Die Kosten der Reparatur und der Ersatzteile sind nicht versichert.

5.10 Allianz Travel haftet nicht für Schäden, die durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 6.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II L 4).
- 6.2 Schäden am versicherten Fahrzeug, die durch einen von der Allianz Travel im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.

M Rechtsschutz

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Gegenstand und örtlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Wallisellen.

3 Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- 3.1 Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.
- 3.2 Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tötlichkeiten, Diebstahl oder Raub.
- 3.3 Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.
- 3.4 Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:
- Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3,5 t;
 - Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges;
 - Reise- und Beherbergungsvertrag;
 - vorübergehende Miete einer Ferienwohnung;
 - Personen- oder Gepäcktransport.

4 Versicherte Leistungen

- 4.1 Leistungen des Rechtsdienstes der CAP
- 4.2 Geldleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme pro Schadenfall bei Reisen im Geltungsbereich Europa und pro Schadenfall bei Reisen ausserhalb des Geltungsbereiches Europa (sofern diese Versicherungsvariante abgeschlossen wurde) für:
- Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind;
 - Gerichts- und Schiedsgerichtskosten;
 - Parteientschädigungen;
 - Anwaltshonorare;
 - notwendige Übersetzungskosten;
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).
- Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

5 Abwicklung eines Schadenfalles

- 5.1 Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, Telefax +41 58 358 09 10, E-Mail: capoffice@cap.ch, www.cap.ch, Referenz Z75.1.685.643.
- 5.2 Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen den Schadenfall betreffend zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- 5.3 Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen

eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer von der CAP angenommen werden muss.

- 5.4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

6 Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- 6.1 Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalles keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.
- 6.2 Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z. B. Schmuggel).
- 6.3 Wenn der Versicherte gegen die CAP, Allianz Travel, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.
- 6.4 Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Versicherungspolice versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- 6.5 Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- 6.6 Straf- und Verwaltungsverfahrenskosten.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten

N Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

1 Travel Hotline

- 1.1 Auskunft über Reisebestimmungen
Allianz Travel erteilt versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zollvorschriften, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.
- 1.2 Vermittlung von Krankenhäusern und Ärzten im Ausland
Allianz Travel vermittelt der versicherten Person bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend des Aufenthalts. Bei Verständigungsproblemen leistet Allianz Travel Übersetzungshilfe.
- 1.3 Vermittlung von rechtllichem Beistand
Allianz Travel vermittelt der versicherten Person während der Reise Name, Anschrift, Telefonnummer sowie, falls die versicherte Person dies wünscht und diese bekannt sind, die Bürozeiten von Anwälten bzw. Juristen. Allianz Travel erteilt der versicherten Person keine Rechtsberatung und kommt nicht für Rechtsanwalts- bzw. sonstige Rechtsberatungskosten oder damit verbundene Kosten auf, für welche die versicherte Person alleine haftet.
- 1.4 Beratungsdienst bei Problemen während der Reise
Allianz Travel berät die versicherte Person bei kleineren medizinischen sowie bei alltäglichen Problemen während der Reise.
- 1.5 Benachrichtigungsservice für Angehörige und Arbeitgeber
Falls Allianz Travel Massnahmen organisiert, informiert sie bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

2 24h medizinischer Beratungsdienst

Allianz Travel unterstützt die versicherte Person bei kleineren medizinischen Problemen während der Reise:

- computerassistierte Triage bei akuten Beschwerden mit einer Empfehlung zur Dringlichkeit einer Behandlung;
- Beratung bei Fragen zu Krankheitssymptomen, -verläufen, Therapien und Prävention bzw. im weitesten Sinne zu Gesundheit und Krankheit.

3 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Wenn bei der versicherten Person während der Reise eine schwere Krankheit, ein schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit eintritt und sie ausserhalb des Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet Allianz Travel falls notwendig einen Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der Allianz Travel innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

Die versicherte Person kann bei Raub, Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von in der Schweiz auf ihren Namen ausgestellten Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie persönlichen Ausweisen Hilfe anfordern. Allianz Travel versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Kartenunternehmen, Bank, Post usw.) zu sperren. Wird die Sperrung von einer zuständigen Institution nicht durchgeführt, verständigt Allianz Travel die versicherte Person und teilt ihr die Telefonnummer der Institution mit.

Wenn während einer Reise Notsituationen am ständigen Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz infolge Feuer-, Elementar-, Einbruch- oder Wasserereignisse sowie bei Glasbruch eintreten, gibt Allianz Travel der versicherten Person die Telefonnummer eines geeigneten Handwerkers an. Dieser ist von der versicherten Person aufzubieten und führt die Sofortmassnahmen so aus, dass kein weiterer Schaden entsteht. Die Kosten für die notfallmässige Behebung des Schadens sind durch die versicherte Person zu tragen. Sie erhält die Rechnung direkt vom aufgegebenen Handwerker.

Um die unter Ziffer III N 1 bis III N 5 aufgeführten Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen, kann die versicherte Person rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise auf folgende Nummern zugreifen:

Telefon	+41 44 202 00 00
Telefax	+41 44 283 33 33

Allianz Travel haftet nicht für:

- Vermögens- und Folgeschäden sowie Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der jeweiligen Serviceleistungen resultieren;
- Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Leistungserbringer bzw. Institutionen entstehen, sowie für Schäden und Folgeschäden, die während und nach deren Arbeit auftreten;
- Vermögensschäden, die infolge des Verlusts von Kredit-, Bank- und Postkarten auftreten.

Allianz Travel

Allianz Travel

Richtiplatz 1

8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22

Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com

www.allianz-travel.ch